



**Unterstützung der Familien in der Corona-Pandemie: Übersicht der familien- und sozialpolitischen Geldleistungen**

**Bundesleistungen**

**Hinweis:** Zum **1. Januar 2021** sind allgemeine **Verbesserungen** für Familien in Kraft getreten (Erhöhung **Kindergeld**, Anpassung der steuerlichen **Kinderfreibeträge**, Erhöhung der Beträge von **Kinderzuschlag**, **Mindestunterhalt**, **Unterhaltsvorschuss** sowie **Regelsätzen für Kinder**).

Existenzielle Absicherung	
<b>Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)</b>	<p>Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag wurde bereits 2019 angehoben und angepasst; gerade Alleinerziehende profitieren nun noch besser von der Leistung.</p> <p>Im Frühjahr 2020 <b>Corona-Sonderregelung</b>, bekannt als „<b>Notfall-KiZ</b>“; <u>aktuell gilt:</u> Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die bis 31. Dezember 2021 beginnen – parallel zur Regelung im SGB II – grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen (Sozialschutzpaket III, § 20 Abs. 6a BKGG).</p>
<b>SGB II und XII</b>	<p><b>Corona-Sonderregelung</b> (verlängert durch das Sozialschutzpaket III) bei <b>existenzsichernden Leistungen</b> der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen.</li> <li>• Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die bis 31. Dezember 2021 beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen.</li> <li>• Zudem sieht das Sozialschutzpaket III eine <b>Einmalzahlung</b> i. H. v. 150 Euro vor u. a.             <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) für alle erwachsenen Personen, die im Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II haben bzw.</li> <li>(2) Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung des SGB XII haben,</li> </ul>             sofern bei ihnen kein gewährtes und an sie unmittelbar ausgezahltes oder weitergeleitetes Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.           </li> </ul>

<p><b>Insbes. SGB II, SGB XII, BKGG (Kinderzuschlag, Wohngeld): Bildung und Teilhabe; hier: Mittagsverpflegung</b></p>	<p>Aufwendungen bei einer Teilnahme an einer Mittagsverpflegung werden mit folgender Maßgabe übernommen (bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage, längstens bis 31. Dezember 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die bisherigen gesetzlichen Kriterien der Gemeinschaftlichkeit bzw. der schulischen Verantwortung bzw. Kooperation.</li> <li>• Keine Begrenzung auf die bisherigen Aufwendungen und Übernahme der Kosten auch bei Lieferung.</li> </ul>
<p><b>Leistungen für erwerbstätige Eltern</b></p>	
<p><b>Entschädigungsanspruch für Eltern (§ 56 IfSG)</b></p>	<p>Für erwerbstätige Eltern kommen nicht nur die Verbesserungen beim <b>Kurzarbeitergeld</b> in Betracht. Ein <b>Entschädigungsanspruch für Eltern</b>, die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung bzw. eines Betreuungsverbot der Kita oder Schule selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, wurde neu eingeführt und für 2021 <b>zeitlich</b> auf 10 Wochen pro Elternteil bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende ausgeweitet. Auch die erfassten <b>Fallgruppen</b> wurden erweitert (z.B. Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule, behördliche Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung abzusehen; vgl. näher § 56 Abs. 1a IfSG).</p>
<p><b>Kinderkrankengeldtage (§ 45 SGB V)</b></p>	<p>Auch die <b>Kinderkrankengeldtage</b> wurden bereits 2020 ausgeweitet und 2021 nochmals erhöht (pro Elternteil und Kind 20 Tage, Alleinerziehende 40 Tage; nun mit dem 4. Bevölkerungsschutzgesetz erneute <b>Ausweitung</b> auf 30 bzw. 60 Tage). Zusätzlich wurden <b>Fallgruppen fehlender Betreuungsmöglichkeiten</b> aufgenommen (vgl. näher § 45 Abs. 2a SGB V). Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 IfSG (s.o.).</p>
<p><b>Förderung für alle Familien, insbes. auch mit niedrigen Einkommen</b></p>	
<p><b>Kinderbonus (§ 66 EStG)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kinderbonus 2020</b> i. H. v. 300 Euro für alle Kinder, für die im Jahr 2020 wenigstens einen Monat lang Kindergeld bezogen wurde. Faktisch profitierten davon etwa 80 % der Kinder. Auch Familien im Niedrigeinkommensbereich profitierten davon, weil der Kinderbonus nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wurde.</li> <li>• <b>Kinderbonus 2021</b> i. H. v. 150 Euro.</li> </ul>
<p><b>Alleinerziehende</b></p>	
<p><b>Steuerlicher Entlastungsbetrag (§ 24b EStG)</b></p>	<p>Der steuerliche <b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b> wurde mit Blick auf die besondere Belastung infolge von Corona zunächst befristet und nun dauerhaft mehr als verdoppelt.</p>

## Junge Eltern

### Elterngeld

**Damit** Eltern beim **Elterngeld** möglichst **keine Nachteile** durch die Folgen der Pandemie entstehen, wurden vorübergehende gesetzliche Änderungen im Hinblick auf Einkommensverlust (z. B. wegen Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I) für den **Bezugs-/Bemessungszeitraum** vorgenommen. So können Monate mit geringerem Einkommen teilweise von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Darüber hinaus müssen Eltern, die den **Partnerschaftsbonus** beziehen und wegen Corona nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten können, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Die **Ausnahmeregelungen** wurden **bis Ende 2021** verlängert.

## Leistungen des Freistaats

**Hinweis:** Schon vor der Corona Pandemie hat der **Freistaat** seine Familien **finanziell erheblich unterstützt:**

Das **Bayerische Familiengeld** erhalten Eltern nach wie vor für jedes Kind im Alter des 13. bis 36. Lebensmonats i. H. v. 250 Euro monatlich (ab dem dritten Kind sogar 300 Euro).

Mit dem **Krippengeld** werden Eltern ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn ihr Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Mit dem **Beitragszuschuss** bezuschusst der Freistaat die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 Euro pro Kind und Monat.

### Beitragsersatz

Die Bayerische Staatsregierung entlastet die Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sowohl für die **Monate April bis Juni 2020** als auch für die **Monate Januar bis Mai 2021 pauschal bei den Elternbeiträgen:**

- bei den **Krippenkindern um 300 Euro monatlich** (das Krippengeld wird angerechnet);
- bei den **Kindergartenkindern um 50 Euro**. Der **Beitragszuschuss** wird zudem weitergezahlt. Das bedeutet **insgesamt eine Entlastung um 150 Euro monatlich bei den Kindergartenkindern**.
- bei den **Hortkindern um 100 Euro monatlich**;
- bei den **Kindern in der Kindertagespflege um 200 Euro monatlich**.

Beim **Beitragsersatz im Januar bis Mai 2021** trägt der Freistaat 70 % der Erstattungsbeträge. Die **Kommunen** beteiligen sich **optional mit einem Anteil von 30 %**. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertagesbetreuung, kommt aber den Familien zugute. Den Trägern, die in den jeweiligen Monaten keine Elternbeiträge erheben bzw. eventuell gezahlte Beiträge rückabwickeln, werden die Elternbeiträge über Pauschalen ersetzt. Die Entscheidung, den Beitragsersatz in Anspruch zu nehmen, treffen die Träger der Einrichtungen bzw. die Kindertagespflegestellen.